

Landesverordnung über die Fangjagd (Fangjagdverordnung)

Vom 23. November 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-24

Aufgrund des § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58, ber. S. 128) verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Verbotene Fanggeräte

Das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes umfasst die Verwendung folgender Fanggeräte (Fallen):

1. Knüppelfallen (einschließlich Prügel- und Rasenfallen),
2. Marderschlagbäume,
3. Scherenfallen,
4. Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt oder Druck ausgelöst werden,
5. Drahtbügelschlagfallen (einschließlich Fallen nach Conibear-Bauart),
6. Wieselwippbrettfallen.

§ 2

Fallen für den Lebendfang

Fallen für den Lebendfang sind bauartzugelassen, wenn

1. sie gewährleisten, dass Tiere unversehrt lebend gefangen werden,
2. dem gefangenen Tier ein ausreichend großer Fangraum gewährt wird und
3. der Innenraum so gestaltet ist, dass Verletzungen ausgeschlossen werden.

Dabei müssen Kasten- oder Röhrenfallen einen abgedunkelten Fangraum aufweisen. Satz 2 gilt nicht für Drahtgitterfallen zum Lebendfang von Jungföchsen, Kaninchen oder Schwarzwild.

§ 3

Fallen für den Totfang

(1) Fallen für den Totfang

1. müssen über eine für die jeweilige Tierart ausreichende Bügelweite verfügen,
2. müssen die für das sofortige Töten des Tieres ausreichende Klemmkraft besitzen,
3. dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fanggärten, in Fangbunkern oder Fangkisten aufgestellt werden, deren Zugangsöffnung bei Bügelweiten bis zu 51 cm nicht größer als 8 cm, bei den üb-

rigen Bügelweiten nicht größer als 25 cm sein darf,

4. sind im unmittelbaren Gefahrenbereich mit dem Hinweis auf einem wetterfesten Schild „Vorsicht Falle – Verletzungsgefahr“, verbunden mit einem zur Warnung dienenden Piktogramm, zu versehen.

(2) Als Fallen für den Totfang sind nur Fallen, die über einen Köderabzug ausgelöst werden und folgende technische Anforderungen erfüllen, bauartzugelassen:

Typ	Mindest- klemmkraft	Bügelwei- ten	Einsatzbereich
Schwa- nenhals	300 Newton	über 66 cm bis 74 cm	geeignet für Dachs, Fuchs, Marderhund und Waschbär
Schwa- nenhals	250 Newton	über 51 cm bis 66 cm	geeignet für Dachs, Fuchs, Marderhund und Waschbär
Schwa- nenhals	225 Newton	über 41 cm bis 51 cm	geeignet für Marder und Iltis
Eiabzug- eisen	200 Newton	bis 41 cm	geeignet für Marder und Iltis

(3) Die oberste Jagdbehörde kann andere Bauarten zulassen, wenn sie ein sofortiges Töten gewährleisten und Belange der öffentlichen Sicherheit und des Tier- und Artenschutzes nicht entgegenstehen.

§ 4

Funktionsprüfung und Registrierung von Fanggeräten

(1) Es dürfen nur Fanggeräte verwendet werden, die dauerhaft und unverwechselbar so gekennzeichnet sind, dass sie der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet werden können und die funktionssicher sind.

(2) Vor der erstmaligen Verwendung müssen die Fanggeräte bei der Prüfstelle nach Absatz 3 auf ihre Bauartzulassung und Funktionssicherheit überprüft, registriert und gekennzeichnet sein. Die Überprüfung ist alle vier Jahre zu wiederholen. Satz 2 gilt nicht für stationär eingebaute Fallen für den Lebendfang (zum Beispiel Betonrohrfallen). Die Kosten für die Überprüfung und Registrierung trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer.

(3) Die Prüfstelle wird von der obersten Jagdbehörde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt

gegeben. Sie führt ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer der gekennzeichneten Fanggeräte. Die Aufzeichnungen sind der Jagdbehörde auf Verlangen mitzuteilen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 5

Anwendung von Fanggeräten

(1) Fallen für den Lebendfang und den Totfang sind täglich mindestens morgens und abends zu kontrollieren. Drahtgitterfallen zum Fang von Jungfischen und Kaninchen sind tagsüber im Abstand von zwei Stunden zu kontrollieren. Satz 1 und 2 gelten nicht für Fallen, die über ein elektronisches Meldesystem verfügen. Lebendfangfallen für Schwarzwild dürfen nur mit einem manuell zu bedienenden Falltorauslöser betrieben werden. Eine manuelle Falltorauslösung liegt auch vor, wenn die Auslösung durch den befugten Jäger oder die befugte Jägerin kameragestützt über ein Funksignal erfolgt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. November 2018

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt)

Vom 28. November 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-60

Aufgrund des § 2, des § 6 und des § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe a der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), verordnen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung:

§ 1

Für Amtshandlungen des Landeslabors Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) werden Verwaltungsgebühren nach dem beigefügten Gebührentarif erhoben; er

(2) Der Einsatz lebender Lockvögel bei der Fangjagd ist nicht zulässig.

§ 6

Anerkennung von Ausbildungslehrgängen

Ausbildungslehrgänge müssen rechtliche Grundlagen der Fallenjagd, Grundzüge des Tierschutz- und des Artenschutzrechtes sowie theoretische und praktische Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz, Einbau und Wartung von Fallen vermitteln. Die oberste Jagdbehörde erkennt entsprechende Ausbildungslehrgänge auf Antrag an. Bei Berufsjägerinnen und Berufsjägern steht die erfolgreiche Ausbildung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger der Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungslehrgang gleich.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

ist Bestandteil dieser Verordnung. Unberührt bleiben Gebührenregelungen für Amtshandlungen des Landeslabors Schleswig-Holstein nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 2

Die Gebührenpflicht nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungskostengesetzes wird auf Amtshandlungen im Rahmen der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene beschränkt.

§ 3

Für Massenuntersuchungen im Rahmen staatlich geförderter Bekämpfungsmaßnahmen gegen bestimmte Tierseuchen ist eine Gebührenermäßigung zulässig.

§ 4

Gebühren werden aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht erhoben:

1. für Untersuchungen, die ein Tätigwerden des Amtstierarztes nach § 5 des Tiergesundheitsge-